

Regionalausgabe Hamburg.Schleswig-Holstein

Offizielles Organ der Hamburgischen Architektenkammer und der Architekten- und Ingenieurkammer
Schleswig-Holstein | Körperschaften des öffentlichen Rechts

| DAB REGIONAL | |
|---------------------|----|
| Hamburg | 3 |
| Schleswig-Holstein | 12 |



- 3 Einladung zum Mitmachen: Stiftungsideen gesucht!
- 4 Partnertausch: Was zu beachten ist, wenn sich die Zusammensetzung einer Partnerschaft ändert
- 6 Projektaufruf der Nationalen Stadtentwicklungspolitik „Post-Corona-Stadt“
- 7 Denkmal als Chance: Tag des offenen Denkmals 2020
- 8 Literaturtipp: Behelfsheim
- 9 Vieles neu in der Fortbildung
- 11 Literaturtipp: Baukultur braucht Bildung! Ein Handbuch.



Einladung zum Mitmachen: Stiftungsideen gesucht!

Die Hamburgische Architektenkammer möchte eine Stiftung gründen, um das Wirken des Berufsstands und die Bedeutung der Baukultur für die breite Hamburger Öffentlichkeit erlebbarer und sichtbarer zu machen. Zentrales Element der Stiftung wird ein interaktives digitales Forum, das über verschiedene Formate – althergebrachte, ebenso wie innovative – in die Stadt wirken soll. Ziel ist es, aktuelle gesellschaftliche Strömungen und Themen aufzunehmen und zu bündeln – und so eine breit zu bespielende Plattform für den Austausch anzubieten. Damit wird verdeutlicht, wie eng die Arbeit von Architekt*innen aller Fachrichtungen, Stadtplaner*innen und Landschaftsarchitekt*innen mit gesellschaftlich relevanten Themen verknüpft ist. Es wird ein lebendiger baukultureller Austausch angestrebt.

Gestalten, entwickeln, träumen, überlegen, planen: Spinnen Sie mit! Alle Ihre Anregungen sind herzlich willkommen!

Sie können Ihre Ideen in den kommenden Wochen auf der Website www.stiftungsidee-akhh.de ohne jeden Aufwand abgeben und auch

Vorschläge anderer sehen und kommentieren. Auf der Website finden Sie auch Informationen über den Beteiligungsprozess und über die nächsten Schritte zur Gründung der Stiftung. Alternativ können Sie weiterhin die E-Mail-Adresse stiftungsidee@akhh.de nutzen. Die Anregungen werden alle aufgenommen, zusammengefasst und besonders beispielhafte exemplarisch auf der diesjährigen Kammerversammlung anschaulich vorgestellt. Zudem wird im Oktober mit interessierten Mitgliedern der Kammer ein Workshop stattfinden, bei dem anhand von ausgewählten Beispielen gezeigt werden soll, wie die Stiftung funktionieren könnte. Nähere Informationen zum Workshop werden zu gegebener Zeit auf der Internetseite zur Stiftungsidee und den sonstigen Kanälen der Kammer veröffentlicht.

Die Entscheidung über die Gründung der Stiftung liegt dann bei den Mitgliedern der Kammer und wird bei der Versammlung am 16. November getroffen. Also seien Sie dabei und informieren Sie sich gerne vorab auf der oben genannten Website dazu.

IMPRESSUM

Hamburgische Architektenkammer
Verantwortlich i.S.d.P.: Claas Gefroi
Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
der Hamburgischen Architektenkammer
Grindelhof 40, 20146 Hamburg
Telefon (0 40) 44 18 41-0 (Zentrale)
Telefax (0 40) 44 18 41-44
E-Mail: gefroi@akhh.de

Verlag, Vertrieb, Anzeigen:
Solutions by HANDELSBLATT
MEDIA GROUP GmbH (siehe Impressum)

Druckerei: Bechtle Graphische Betriebe
u. Verlagsgesellschaft GmbH & Co. KG,
Zeppelinstraße 116, 73730 Esslingen

Das DABregional wird allen Mitgliedern der Hamburgischen Architektenkammer zugestellt. Der Bezug des DAB regional ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Partnertausch: Was zu beachten ist, wenn sich die Zusammen- setzung einer Partnerschaft ändert

Die Partnerschaftsgesellschaft, insbesondere in der Form der beschränkten Berufshaftung, ist die jüngste Rechtsform für den Zusammenschluss von Architekt*innen. Fast zwei Drittel der bei der Kammer eingetragenen Architektengesellschaften sind Partnerschaftsgesellschaften und nur ein gutes Drittel GmbHs. Grund dafür ist, dass diese Gesellschaftsform, insbesondere die der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB), die Vorteile einer Kapitalgesellschaft (Haftungsbeschränkung) mit denjenigen einer Personengesellschaft (einfachere Bilanzierungs- und Publizitätsvorschriften, vereinfachte Besteuerung und kein Mindestkapitalerfordernis) vereinigt.

Kommt es zu einem Wechsel im Gesellschafterbestand entstehen zahlreiche Fragen über dessen Folgen für die einzelnen Partner*innen und für die Partnerschaft. Die nachfolgenden Ausführungen liefern einen Überblick über die beim Ausscheiden oder Eintritt zu beachtenden gesellschafts- und berufsrechtlichen Besonderheiten.

Ausscheiden einer Person

Der Gesetzgeber geht vom Grundsatz der Unternehmenskontinuität aus, d.h. die Partnerschaft wird trotz des Ausscheidens einer Partner*in unter den weiteren Partner*innen fortgeführt, wenn mindestens zwei Partner*innen in der Gesellschaft verbleiben. Zu einem Ausscheiden kann es etwa kommen durch den Tod einer*eines Partner*in, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer*eines Partner*in, die Austrittskündigung einer*eines Partner*in, den Beschluss der Partner*innen, die Übertragung des Gesellschaftsanteils an einen Dritten oder den Ver-

lust der erforderlichen Zulassung zur Ausübung des Freien Berufs.

Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen des Ausscheidens

Beispiele vermögen die gesellschaftsrechtlichen Folgen zu verdeutlichen und zeigen, dass es einen Unterscheid macht, ob sich zwei oder mehr Personen zu einer Partnerschaftsgesellschaft zusammengetan haben.

Beispiel 1: Die X, Y, Z Architekten PartG mbB besteht aus vier Partner*innen. Die Partner*innen Y, Z und M fassen gemeinsam den Beschluss, den Partner X aus der Partnerschaft auszuschließen.

Nach dessen Ausscheiden verteilt sich sein Anteil am Vermögen der Partnerschaft unter den übrigen Partner*innen im Verhältnis ihrer bestehenden Beteiligung. Im Gegenzug erhält Partner X alle Gegenstände zurück, die er der Partnerschaft zur Benutzung überlassen hat. Außerdem ist ihm eine Abfindung zu zahlen, deren Höhe sich nach dem realen Verkehrswert seines Anteils im Zeitpunkt des Ausscheidens richtet. Natürlich können die Beteiligten auch eine abweichende Vereinbarung zur Abfindung treffen.

Beispiel 2: Partner A und Partnerin B der A & B Architekten PartG mbB entschließen sich, getrennte Wege zu gehen und jeweils Einzelbüros zu gründen. Partner A scheidet freiwillig aus der Partnerschaft aus. Da er der vorletzte Partner war, führt sein Ausscheiden gesetzlich zwingend zur Vollbeendigung der Partnerschaft, weil eine Ein-Personen-Partnerschaft nicht bestehen kann.

Konstellation (a): Wegen des gesetzlich geltenden Grundsatzes der Unternehmenskonti-

nuität erhält die verbleibende Partnerin B beim Ausscheiden des vorletzten Partners A ein Übernahmerecht, bei dessen Ausübung das Geschäft von Rechts wegen auf B als Alleininhaberin übergeht. Das bedeutet, das Gesellschaftsvermögen (Aktiva und Passiva) geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Partnerin B als verbleibende Partnerin über. Gleichzeitig wird Partnerin B dadurch unmittelbar Vertragspartei aller der Gesellschaft zugeordneten Rechtsverhältnisse, was Konsequenzen für die Haftung hat. Denn sie führt das Geschäft nun als Einzelbüro – ohne Haftungsbeschränkung – fort. Partner A erhält die der Partnerschaft zur Benutzung überlassene Gegenstände zurück und eine Abfindung nach dem realen Verkehrswert seines Anteils ausgezahlt.

Konstellation (b): Statt der gesetzlich vorgesehenen Übernahme des Büros durch die*den Letztverbleibende*n können die Partner*innen das Ausscheiden einer*eines Partner*in im Partnerschaftsvertrag auch zum Auflösungsgrund für die Gesellschaft bestimmen. In diesem Fall führt das Ausscheiden des vorletzten Partners A unmittelbar zur Auflösung der A & B Architekten PartG mbB. Diese ist dann zwingend zu liquidieren. Im Unterschied zu Konstellation (a) sind bei der Liquidation der Partnerschaft insbesondere die laufenden Geschäfte grundsätzlich noch gemeinsam abzuschließen und die Gesellschaftsgläubiger*innen zu befriedigen. Sieht der Partnerschaftsvertrag eine Aufteilung der gemeinsam eingebrachten Aufträge vor, können die Aufträge auch auf die einzelnen Partner*innen übertragen werden. Hierzu bedarf es jedoch der ausdrücklichen Zustimmung der jeweiligen Auftraggeber*innen. Der etwa verbleibende Vermögensüberschuss ist anteilmäßig zwischen den Partner*innen zu verteilen.

Folgen des Ausscheidens für die Haftung

Wegen der berufsbezogenen Haftungsbeschränkung haben die Partner*innen aus dem ersten Beispiel nicht für Verbindlichkeiten der Partnerschaft wegen fehlerhafter Berufsausübung mit ihrem Privatvermögen einzustehen. Das gilt aber nicht für deliktische Ansprüche und aufgrund der Ausgestaltung als beschränkte Berufshaftung auch nicht für sonstige Verbindlichkeiten aus Arbeits-, Miet-, Leasing- oder anderen schuldrechtlichen Verträgen. Für solche Verbindlichkeiten, die vor dem Ausscheiden begründet worden sind, kann auch der ausgeschiedene Partner X noch bis zu fünf Jahre nach Eintragung seines Ausscheidens in das Partnerschaftsregister in Anspruch genommen werden. Die fünfjährige Nachhaftung unterliegt dabei denselben Haftungsbeschränkungen wie Haftungsfälle während der aktiven Beteiligung an der Gesellschaft.

Folgen des Ausscheidens für den Namen der Gesellschaft

Die Bezeichnung der Partnerschaft hat nicht selten einen erheblichen ideellen und immateriellen Wert. Die namentliche Erwähnung des ausgeschiedenen Partners X aus dem ersten Beispiel darf die Gesellschaft jedoch nur dann beibehalten, wenn er der unveränderten Fortführung des Partnerschaftsnamens zustimmt – dies kann bereits bei Gründung der Partnerschaft durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung in den Vertrag vereinbart werden. Geschieht das nicht, müssen der Name der Partnerschaft und der Partnerschaftsvertrag entsprechend geändert werden.

Berufsrechtliche Auswirkungen des Ausscheidens

Weil das Hamburgische Architektengesetz (HmbArchTG) derzeit vorsieht, dass die Anzahl der Partner*innen Einfluss auf die Berufshaftpflichtversicherung hat, sollte jede Änderung der Partnerzahl Anlass geben, den Versicherungsvertrag zu überprüfen. Nach geltender Gesetzeslage muss die Mindestversicherungssumme (1,5 Mio. EUR für Personenschäden und 300.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden) für jede*n Partner*in

einmal im Jahr zur Verfügung stehen, darf jedoch den dreifachen Betrag nicht unterschreiten. Wenn also Partner X aus dem ersten Beispiel die aus ursprünglich vier Partner*innen bestehende X, Y, Z Architekten PartG mbB verlässt und diese nunmehr drei Partner*innen hat, kann diese sog. Mehrfachmaximierung von vier auf drei angepasst werden, um eventuell eine Verminderung des Versicherungsbeitrags zu erreichen. Sollte eine Drei-Personen-Partnerschaft eine weitere Person aufnehmen, muss die Mehrfachmaximierung erhöht werden. Auf das Unterhalten einer solchen Versicherung muss besonders viel Wert gelegt werden, weil sie konstituierend für die berufsbezogene Haftungsbeschränkung der Partnerschaft „mbB“ ist. Ohne eine entsprechende Versicherung geht die Berufshaftungsbeschränkung verloren und die PartG mbB wird zu einer einfachen Partnerschaft mit der damit verbundenen persönlichen Haftung der Partner*innen auch für berufliche Fehler.

Das Unterlassen der Anpassung des Versicherungsvertrages kann zudem zur Löschung der Partnerschaft aus dem Gesellschaftsverzeichnis der Hamburgischen Architektenkammer führen. Kommt es dazu, entfällt die Befugnis zur Verwendung der im Namen der Partnerschaft geführten geschützten Berufsbezeichnung. Deren Weiterverwendung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 EUR geahndet werden kann.

Im Hinblick auf die Versicherung lohnt es sich, aufmerksam zu bleiben, weil die Kammer sich derzeit für eine Änderung der gesetzlichen Vorgaben einsetzt, nach der die Dreifachmaximierung unabhängig von der Anzahl der Partner*innen vorgeschrieben wäre.

Eintritt eines Partners

Der Eintritt einer*ines Partner*in in die Partnerschaft kann etwa durch die rechtsgeschäftliche Übertragung oder die Vererbung eines Anteils sowie die Aufnahme einer*ines neuen Partner*in ohne gleichzeitiges Ausscheiden einer*ines alten Partner*in erfolgen. Zwingende Voraussetzung ist in allen

Fällen, dass die*der neue Partner*in eine natürliche Person und Angehörige*r eines Freien Berufs ist. Denkbar sind demnach PartG mbB von Architekt*innen, Innenarchitekt*innen, Landschaftsarchitekt*innen, Stadtplaner*innen sowie gemischte PartGs mbB mit den bei der Hamburgischen Ingenieurkammer eingetragenen Beratenden Ingenieur*innen. Andererseits sind Partnerschaften mit „einfachen“ Ingenieur*innen, Geologen etc. nur ohne die Berufshaftungsbeschränkung, also ohne „mbB“, möglich, weil es für diese Berufsgruppen keine gesetzliche Regelung für eine PartG mbB und damit auch nicht die insofern unabdingbare gesetzliche Versicherungsvorgabe gibt.

Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen des Eintritts eines Partners

Fortsetzung Beispiel 1: Nach einiger Zeit merken die Partner*innen Y, Z und M, dass sie die Aufträge der Partnerschaft nicht allein erledigen können. Deswegen nehmen sie die Innenarchitektin V und den Architekten K als neue*n Partner*in auf.

Weil im Namen der Partnerschaft die Berufsbezeichnungen aller vertretenen Berufe enthalten sein müssen und die neue Partnerin V als „Innenarchitektin“ eintritt, muss der Name der Partnerschaft entsprechend geändert werden. Die Aufnahme der Namen der neuen Partner*innen ist freiwillig.

Berufsrechtliche Auswirkungen des Eintritts

Der Eintritt neuer Partner*innen kann den obigen Ausführungen entsprechend die Notwendigkeit mit sich bringen, die Berufshaftpflichtversicherung an die neue Zahl der Partner*innen anzupassen, sprich: zu erhöhen. Im Fall der Fortsetzung zum ersten Beispiel darf sie wegen der neuen Zusammensetzung der PartG mbB den fünffachen Betrag nicht unterschreiten.

Anzeigepflichten

Das Ausscheiden eines Partners ist durch sämtliche Partner*innen – auch die*den Ausscheidenden durch eine*n Notar*in beim Registergericht anzumelden. Das ist zwar keine Voraussetzung für das Wirksamwerden des

Ausscheidens. Aber ohne entsprechende Eintragung gilt die*der Ausgeschiedene gegenüber gutgläubigen Dritten weiterhin als vertretungsbefugt und kann im Namen der PartG mbB handeln. Zudem haftet er weiterhin als Scheingesellschafter für alle von der Haftungsbeschränkung nicht umfassten Verbindlichkeiten der Partnerschaft. Auch der Eintritt neuer Partner*innen ist zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden. Kommt es infolge des Ausscheidens/Eintretens eine*r Partner*in zu einer Anpassung des Partnerschaftsvertrages, was der Regelfall sein sollte, muss die entsprechende Änderung der Hamburgischen Architektenkammer unverzüglich angezeigt werden; und auch der Eintritt neuer Personen ist anzuzeigen.

Fazit

Angesichts der zu beachtenden Besonderheiten bei einem Wechsel im Gesellschafterbe-

stand ist dem Partnerschaftsvertrag besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Da die gesetzlichen Vorschriften zum großen Teil dispositiv sind, können die Partner*innen Vieles auch anders regeln als gesetzlich vorgesehen. Daher sollten sich die Partner*innen intensiv mit der Ausgestaltung des Vertrages auseinandersetzen, um gerechte und ausgewogene Regelungen zur Vermeidung von künftigen Konflikten zu treffen. Eine erste Hilfestellung dazu bietet die Orientierungshilfe zur Gründung einer PartG mbB der Hamburgischen Architektenkammer (abrufbar im passwortgeschützten Mitgliederbereich der Kammer-Website).

Wegen der Folgen für die Versicherungsvorgaben bedarf die Erhöhung der Anzahl der Partner*innen auf vier und mehr besonderer Beachtung. Eine weitere wichtige Konstellation ist das Ausscheiden der*des vorletzten

Partner*in, das zwingend zur Vollbeendigung der PartG mbB führt, weil eine Ein-Personen-Partnerschaft nicht bestehen kann.

Sollte es trotz aller vertraglichen Sorgfalt zu Konflikten kommen, sei daran erinnert, dass sich die Partner*innen als Kammermitglieder untereinander verantwortungsbewusst und kollegial zu verhalten haben (Kollegialitätsprinzip) und zudem gesetzlich verpflichtet sind, bei Streitigkeiten aus der Berufsausübung, zunächst den Schlichtungsausschuss der Hamburgischen Architektenkammer anzurufen (Schlichtungsverfahrenspflicht), bevor sie Klage beim zuständigen Gericht einreichen.

Aleksandar Atanasov, Rechtsreferendar bei der Hamburgischen Architektenkammer

Projektaufruf der Nationalen Stadtentwicklungspolitik „Post-Corona-Stadt“

Die Gemeinschaftsinitiative von Bund, Ländern und Kommunen Nationale Stadtentwicklungspolitik sucht innovative Ideen und beispielgebende Konzepte für eine resiliente Stadtentwicklung im gesamten Bundesgebiet. In Pilotprojekten sollen neue Lösungsansätze zur Resilienzsteigerung und Stärkung der Stadt- und Quartiersstrukturen in verschiedenen krisenrelevanten Themenbereichen der Stadtentwicklung erprobt werden.

Der Projektaufruf richtet sich an verschiedene Akteure, die sich sowohl auf der Quartiersebene als auch auf kommunaler oder interkommunaler Ebene für die Stärkung der Krisenfestigkeit und -bewältigung einsetzen.

Die ausgewählten Pilotprojekte werden bis zu drei Jahre in Form einer Zuwendung unterstützt. Sie werden in dieser Zeit durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung in ihren Prozessen begleitet und unterstützt.

Die detaillierten Informationen zum Projektaufruf finden Sie hier: www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de



Social distancing in einem Park in Rotterdam

Foto: © Adobe - martina

Denkmal als Chance: Tag des offenen Denkmals 2020

Vom 11. bis 13. September findet der Tag des offenen Denkmals® unter dem Motto „Denkmal als Chance“ in Hamburg statt. Über hundert Veranstaltungen laden ein, die Hamburger Denkmallandschaft zu erkunden. Viele Denkmäler sind sonst nicht öffentlich zugänglich und nur an diesem Wochenende für Interessierte geöffnet. Eine große Anzahl der Denkmäler wurde mit Unterstützung der Stiftung Denkmalpflege Hamburg restauriert oder erhalten.

Das Programm unter dem Motto „Denkmal als Chance“, von den Veranstalter*innen flexibel an die Gegebenheiten der Corona Pandemie angepasst, ermöglicht mit vielen Freiluftbesichtigungen und Radtouren, Hamburgs Denkmäler direkt vor Ort zu erleben. Auch für die jüngsten Denkmalfreund*innen und ihre Familien gibt es Angebote. Der beliebte Barkassen Shuttle verbindet am Sonntag Hamburg mit dem Harburger Binnenhafen. Auch der historische S-Bahnzug und ein ehemaliger Schnellbus können auf Fahrten erlebt werden.

Jedes Denkmal bietet die Chance, etwas von Leben und ästhetischen Vorstellungen früherer Generationen zu erfahren und zu lernen. Verwendete Materialien, handwerkliche Techniken und die Anpassung an klimatische Gegebenheiten werden von heutigen Architekt*innen wieder entdeckt. Das Bauen mit Lehm, Ziegel, Stroh und Holz wird, neben den Glas- und Betonbauten der Moderne, gerade wieder studiert und weiterentwickelt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit bieten Baudenkmäler die Chance, die wertvolle graue Materie weiter zu nutzen, anstatt sie in immer kürzeren Abschreibungszeiträumen zu vernichten. Schließlich sind gebaute Denkmäler Fixpunkt und Koordinatensystem, um sich in seiner Stadt wohl und heimisch zu fühlen.



Auch ein begleitendes Kulturprogramm wird angeboten. Zudem hat man auch von zu Hause die Möglichkeit, Denkmäler digital zu erleben. Dafür wurden neue Formate geschaffen, um über die Denkmallandschaft zu informieren. Neben der Dokumentation von Restaurierungen werden Video Rundgänge, Audio und virtuelle Führungen und sogar Konzerte als Livestream angeboten.

Das tagesaktuelle Programm sowie die Broschüre als pdf sind online ab Ende August unter www.denkmalstiftung.de/denkmaltag

verfügbar. Die Teilnahme an einer Führung ist nur nach Voranmeldung möglich.

In Hamburg koordiniert die Stiftung Denkmalpflege Hamburg die Veranstaltung. Bundesweit wird der Denkmaltag von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz organisiert. Er steht als Teil der „European Heritage Days“ unter der Schirmherrschaft des Europarats und findet europaweit im September statt.



Literaturtipp:

Behelfsheim

Während und kurz nach Ende des Zweiten Weltkriegs entstanden im zerstörten Hamburg tausende von Behelfsheimen, gerade auch inmitten von Kleingartenvereinen, da diese vom Bombardement der Alliierten weitgehend verschont wurden. Konstruiert aus Trümmern oder einfachsten Baumaterialien in Eigenarbeit, haben die meisten dieser Häuser seit ihrer Entstehung eine stetige bauliche Veränderung erfahren, um sie strukturell oder räumlich aufzuwerten.

Viele der Behelfsheime sind bereits verschwunden und auch die restlichen werden wohl bald zerstört: Wohnraum in der Stadt ist knapp und Kleingärten bieten sich der Stadt als Nachverdichtungsflächen an. Zwar wurden die Erstbewohner*innen und ihre Nachkommen seinerzeit mit einem lebenslangem Bleiberecht ausgestattet, doch nach deren Auszug oder Tod werden die Häuser nun abgerissen oder auf die Größe einer Kleingartenlaube zurückgebaut.

Das Fotobuch „Behelfsheim“ von Enver Hirsch und Philipp Meuser beschäftigt sich mit dem

Innen und Außen der letzten existierenden Behelfsheime. Es verbindet künstlerisch-dokumentarische Fotografien in der Tradition der Düsseldorfer Schule mit historischen Grafiken, Grundrissen, dem Protokoll einer fiktiven, surrealen Podiumsdiskussion und einer architekturgeschichtlichen Einordnung der Behelfsheime durch Jan Engelke.

Hirsch und Meuser erkunden und dokumentieren in ihrem überaus liebevoll gemachten, im Eigenverlag erschienenen Buch einen historischen Häusertyp und dessen Materialität, bei dem (Nach-)Kriegsgeschichte unmittelbar sichtbar wird. Ihnen gelingt es auf bemerkenswerte Weise, Aufmerksamkeit zu schaffen für ein architektur- und sozialgeschichtliches be-

deutendes Phänomen, dass die bis heute die Zeiten überdauert hat, vergessen wurde und nun langsam verschwindet.

Claas Gefroi

Behelfsheim, 2020. Foliengeprägtes Leinen-Flexcover, fadengeheftet, 21 x 25,5 cm, 148 Seiten, 2 Ausklappseiten, 51 Farabbildungen, 53 historische Illustrationen, Texte von Holger Fröhlich, Julia Lauter & Jan Engelke (Englisch/Deutsch). Erste Auflage, 500 Exemplare. ISBN 978-3-00-065630-9

Das Buch ist für 35,- € zu bestellen über: www.behelfsheim.com/



Vieles neu in der Fortbildung

Seit einem Monat gibt es den neuen Fortbildungsleprello und im September starten wir das neue Webportal Fortbildung auf der Website der Hamburgischen Architektenkammer.

Neues Webportal

Corona bedingt kommunizieren wir schon seit Ende März das umgestrickte Fortbildungsprogramm über die Website, doch bot die Seite hier bisher wenig Komfort für Sie als Nutzer*innen. Das ändert sich jetzt! Alle Seminare sind übersichtlich präsentiert, Filtereinstellungen erlauben die gezielte terminliche oder inhaltliche Suche und die Buchungen lassen sich bequem über ein Online-Formular erledigen.

Neu! Der Fortbildungsleprello

Ein gedrucktes Programmheft wie es zukünftig nicht mehr geben, dafür aber den Leporello zum Auftakt der jeweiligen Fortbildungshalbjahre, der eine schnelle Übersicht erlaubt. Wir haben diesen so konzipiert und gestaltet, dass er jede Pinnwand, jede Teeküche und viele weitere Orte schmückt, sich aber ebenso für die Zirkulation in den Planungsbüros, den Behörden und anderen Unternehmen anbietet. Wir hoffen, Ihnen gefällt der Leporello und Sie konnten diesen bereits ausfalten, einfalten, drehen und wenden, anpinnen, weiterreichen und vor allem für Ihre und die Planung der Fortbildung Ihrer Mitarbeiter*innen gut nutzen.

Mehr zu den Seminaren erfahren Sie über unser neues Webportal Fortbildung unter www.akhh.de/fortbildungsprogramm/. Hier informieren wir Sie auch über Programmänderungen und vor allem über kurzfristige Programmänderungen. Regelmäßiges Reinschauen lohnt sich.

Neue Formate

Auch das Angebot selbst hat sich verändert. Neben einigen Präsenzseminaren, mit reduzierter Teilnehmer*innenzahl in unserem großen Konferenzraum und weiteren Veranstal-



tungsorten, bieten wir Ihnen Online-Seminare und Hybrid-Formate an. Mit Hybrid-Seminaren versuchen wir den unterschiedlichen Bedarfen und Wünschen unserer Mitglieder in diese pandemischen Zeiten Rechnung zu tragen. Wer das Bedürfnis hat, einmal die Augen nicht auf den kleinen geliebten/ungeliebten Bildschirm zu richten und mit anderen Personen vor Ort ein Seminar zu teilen, kann in Präsenz teilnehmen, wem eine Teilnahme online zurzeit besser in den Alltag passt oder wer sich auf digitale Distanz einfach wohler fühlt, die*der bucht die Online-Teilnahme. Selbstverständlich beachten wir auch bei unseren Hybrid-Veranstaltungen die vorgeschriebenen Hygieneregeln, so

dass Sie daran auch mit gutem Gefühl hier bei uns in der Hamburgischen Architektenkammer teilnehmen können.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldungen
Ihr Fortbildungsteam

Das Fortbildungsprogramm von September bis Dezember 2020 in der Übersicht:

Der letzte Buchstabe in der Seminarnummer gibt Auskunft über das Format:
P: Präsenz-Seminar, W: Online-Seminar,
H: Online-Präsenz-Seminar
(Sie haben die Wahl!)

HAK202.07H

Büronachfolge und Teilhaberschaft erfolgreich umsetzen

Mittwoch, 2. September 2020
Heidi Tiedemann Stephan Buschmann

HAK202.08P

Vergaberecht (inkl. VOB/A, VgV, VOB/B und VOB/C)

Donnerstag, 3. September 2020
Henning Irmeler

HAK202.09W

Über Gestaltung streiten – Ein Kommunikationsseminar

Mittwoch, 9. September 2020
Mario Zander

HAK202.10H

Bauüberwachung Teil 1 – Leistungspflichten im Bauvertrag

Donnerstag, 10. September 2020
Hans-Albert Schacht

HAK202.11P

Architektinnen und Architekten in der Projektsteuerung

Freitag/Samstag, 11./12. September 2020
Thomas Wedemeier

HAK202.12P

Adobe Photoshop für Architekt*innen
Freitag/Samstag, 11./12. September 2020
Kay Schröder

HAK202.13P

**Deutsch für Architekt*innen und
Ingenieur*innen Teil 1, Fokus LP 1-5**
Mittwoch, 16. September/Samstag, 19.
September 2020
Felix Friedrich

HAK202.14P

Projektmanagement
Donnerstag/Freitag,
17./18. September 2020
Heidi Tiedemann

HAK202.15P

**„Bitte machen Sie das!“ –
Projektleitung als Führungsaufgabe**
Montag/Dienstag, 21./22. September 2020
Arno Popert

HAK202.16P

**Mut zur Selbstständigkeit –
Chancen und Risiken**
Mittwoch, 23. September 2020
Alf Baumhöfer

HAK202.17H

**Bauleitung Teil 4: Einsatz der VOB
und Maßtoleranzen (DIN 18202),
inkl. VOB/B+C**
Donnerstag, 24. September 2020
Jürgen Steineke

HAK202.24P

Agil + Lean im Planungsbüro
Freitag, 25. September 2020
Edgar Haupt

HAK202.18H

**Bauüberwachung Teil 2 – Terminplanung,
Bauezeit, Terminsteuerung**
Dienstag, 20. Oktober 2020
Hans-Albert Schacht

HAK202.23W

**Risikomanagement: Handlungskonzepte
bei gestörtem Bauablauf**
Donnerstag, 22. Oktober 2020
Thomas Wedemeier

HAK202.25P

**Deutsch für Architekt*innen und I
ngenieur*innen Teil 2, Fokus LP 5-9**
Freitag/Samstag, 23./24. Oktober 2020
Felix Friedrich

HAK202.19H

**NEU DENKEN: Barrierefreiheit –
Modul 1|4: Mindestanforderungen
und Schutzziele in der Abwägung**
Dienstag, 27. Oktober 2020
Beke Illing-Moritz

HAK202.26P

**Mut zur Selbstständigkeit: Marketing,
Akquise und Kundenansprache**
Donnerstag, 29. Oktober 2020
Susanne Diemann

HAK202.27P

**Neue Bäder im Bestand – Trends,
Produkte, Praxis**
Freitag, 30. Oktober 2020
Birgit Hansen

HAK202.28H

**Vergaberecht (mit Schwerpunkt
Vergabe von Planungsleistungen)**
Dienstag, 3. November 2020
Henning Irmeler

HAK202.29H

BIM in der Landschaftsarchitektur
Mittwoch, 4. November 2020
Ilona Brückner

HAK202.30H

**Bauüberwachung Teil 3 –
Abnahme- und Mangelmanagement**
Freitag, 6. November 2020
Hans-Albert Schacht

HAK202.31P

**SketchUp Pro - Architekturvisualisierung
und 3D-Modellierung**
Freitag/Samstag, 6./7. November 2020
Kay Schröder

HAK202.32P

**Basis- und Praxiswissen HOAI: Leistung,
Honorar, Nachträge**
Samstag, 7. November 2020
Hans-Albert Schacht

HAK202.33W

**Trockenbau Basiswissen – Planung,
Ausführung, Bauüberwachung**
Dienstag, 10. November 2020
Mathias Dlugay

HAK202.34H

Kreislaufgerecht Bauen
Mittwoch, 11. November 2020
Anja Rosen

HAK202.20H

**NEU DENKEN: Inklusion und Baukultur,
Modul 2|4: Fokus auf öffentlich
zugängliche Bauwerke**
Donnerstag, 12. November 2020
Beke Illing-Moritz

HAK202.35P

**„Aber klar!“ Überzeugend führen in Büro
und Projekt. Die persönliche Wirkung
überzeugend nutzen – den eigenen
Führungsstil erweitern**
Freitag/Samstag, 13./14. November 2020
Arno Popert

HAK202.36P

**Deutsch für Architekt*innen und
Ingenieur*innen Teil 1, Fokus LP 1-5**
Mittwoch/Donnerstag,
18./19. November 2020
Felix Friedrich

HAK202.37H

**Der Bauantrag in der Praxis Teil 1:
Planungsrechtliche Zulässigkeit
von Bauvorhaben**
Freitag, 20. November 2020
Heike Hohmann, Thorsten Gierenz

*HAK202.38W***Baudurchführung in der Praxis der Landschaftsarchitektur Teil 3**Samstag, 21. November 2020
Uwe Fischer, Arndt Kresin*HAK202.21H***NEU DENKEN: Inklusion und Teilhabe, Modul 3|4: Beteiligungsprozesse implementieren**Mittwoch, 25. November 2020
Beke Illing-Moritz*HAK202.39P***Deutsch für Architekt*innen und Ingenieur*innen Teil 2, Fokus LP 5-9**Freitag/Samstag, 27./28. November 2020
Felix Friedrich*HAK202.40H***Bauüberwachung Teil 4 – Nachtragsmanagement**Dienstag, 1. Dezember 2020
Hans-Albert Schacht*HAK202.41P***Überblick über das Bauplanungsrecht**Mittwoch, 2. Dezember 2020
Hubertus Schulte Beerbühl*HAK202.42H***Der Bauantrag in der Praxis Teil 2: Materielle Grundlagen und Verfahrensrecht der HBauO**Freitag, 4. Dezember 2020
Heike Hohmann
Thorsten Gierenz*HAK202.43W***Trockenbau und Brandschutz – Lösungen und Systeme für Neubau und Bestand**Dienstag, 8. Dezember 2020
Mathias Dlugay*HAK202.22H***NEU DENKEN: Bildungsbau, Modul 4|4: Inklusion, Barrierefreiheit und weitere Bedarfe**Mittwoch, 9. Dezember 2020
Beke Illing-Moritz*HAK202.44P***„Doch!“ – Durchsetzung am Bau und im Büro**Donnerstag/Freitag,
10./11. Dezember 2020
Arno Popert

Literaturtipp:

Baukultur braucht Bildung! Ein Handbuch.



Form und Gestaltung der gebauten Umwelt haben eine große Bedeutung für das Aufwachen von Kindern und Jugendlichen. Als praxiswirksame Handreichung informiert das Handbuch über Ideen, Strukturen und gute Beispiele, die das Thema Baukultur als wichtigen Teil im schulischen Alltag und außerschulischen Bereich verankern. Es richtet sich an pädagogische Fach- und Lehrkräfte aber auch an Planende und Bauschaffende, die sich für die baukulturelle Bildung einsetzen – und darüber hinaus an alle, die Interesse und Freude daran haben, mehr über die Wirkungsweise und Vermittlung von Baukultur zu erfahren.

Das Handbuch ist als PDF sowie in gedruckter Form kostenlos hier erhältlich:
www.bundesstiftung-baukultur.de/handbuch-baukulturelle-bildung

Das begleitende Fachgespräch sehen Sie auf dem Videokanal der Bundesstiftung: www.vimeo.com/baukultur